

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahl
des Ortschaftsrates Marke am 09.06.2024**

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA)

Der Wahlausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am **11.06.2024** folgendes endgültiges Wahlergebnis zur Wahl in der Ortschaft Marke ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Feststellung des Gesamtergebnisses

Aufgrund der Wahlniederschriften und der Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse – stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis fest:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	144
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	33
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	---
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	177
B	Wähler insgesamt	151
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	33
C1	Ungültige Stimmzettel	7
C2	Gültige Stimmzettel	144
D	Gültige Stimmen	425

1.1 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und Verteilung der Sitze

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe, Familienname und Vorname der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers	Stimmenzahl	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	108	1
2	Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft	317	3
	Summe:	425	4

1.2 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

- a) Wahlvorschlag **Christlich Demokratischen Union (CDU)** (1 Sitz)

Gewählte Bewerber:
Berger, Eberhard

- b) Wahlvorschlag **Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft** (3 Sitze)

Gewählte Bewerber:
Hildebrandt, Frank
Ziegler, Uwe
Münter, Stephanie

2. Name der nächst festgestellten Bewerber/ in der festgestellten Reihenfolge

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurde wie folgt festgestellt:

a) Wahlvorschlag **Christlich Demokratische Union (CDU)**

Nächst festgestellte Bewerber: keine/r

b) Wahlvorschlag **Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft**

Nächst festgestellte Bewerber: keine/r

3. Wahleinspruch gem. § 50 KWG LSA

- (1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.
- (5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.